

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 11. Dezember 1996

### **3450. Richt- und Nutzungsplanung Ossingen (Revision)**

Am 6. Mai 1996 hat die Gemeindeversammlung Ossingen die kommunale Richt- und Nutzungsplanung revidiert. Dagegen wurde kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 30. August 1996 ersuchte der Gemeinderat Ossingen um die Genehmigung der Vorlage.

Die Revision umfasst die Anpassung der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung an das am 1. September 1991 geänderte Planungs- und Baugesetz (PBG) sowie an den vom Kantonsrat am 31. Januar 1995 neu festgesetzten kantonalen Richtplan.

Im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision wurde die Abgrenzung von Wald und Bauzone entsprechend den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Wald vorgenommen. Gleichzeitig wurde erstmals ein Erschliessungsplan festgesetzt.

Die Vorlage gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass: Am 10. September 1996 hat die Baudirektion dem Gemeinderat Ossingen mitgeteilt, die revidierten Bauvorschriften zur Dachgestaltung in der Kernzone gemäss Art. 6 Abs. 15 und 16 der Bauordnung könnten den Schutz des Ortsbildes nicht gewährleisten. Sie müsse deshalb dem Regierungsrat beantragen, diese Vorschriften von der Genehmigung auszunehmen. Der Gemeinderat hat am 14. Oktober 1996 gestützt auf die Ermächtigung der Gemeindeversammlung, die im Genehmigungsverfahren notwendigen Änderungen an der Vorlage in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, in Art. 6 Abs. 15 die Grösse von Dachaufbauten auf einen Fünftel der Fassadenlänge beschränkt und auf die Zulassung von Kreuzfristen verzichtet. Diese Bauordnungsänderungen wurden öffentlich bekanntgemacht; sie wurden nicht angefochten.

Die bereinigte Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG). Der Bericht zur Ortsplanungsrevision liegt vor.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Ossingen am 6. Mai 1996 beschlossenen Änderungen der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung werden unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat Ossingen am 14. Oktober 1996 beschlossenen Änderungen von Art. 6 der Bauordnung genehmigt.



- 2 -

II. Mitteilung an den Gemeinderat Ossingen, 8475 Ossingen (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Revisionsvorlage), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**